

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

# Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Turbinentriebwerken

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl. II Nr. 271/2005 31. August 2005

*Dieser Lehrberuf wird mit 31.05.2016 vom Lehrberuf Luftfahrzeugtechnik in der aktuellen Fassung abgelöst!*

### Lehrberuf Luftfahrzeugtechnik

Der Lehrberuf Luftfahrzeugtechnik ist mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren und folgenden Schwerpunkten eingerichtet:

1. Flugzeuge mit Turbinentriebwerken,
2. Flugzeuge mit Kolbentriebwerken,
3. Hubschrauber.

Der Lehrbetrieb hat neben dem Allgemeinen Teil (Basismodul) zumindest einen Schwerpunkt (Schwerpunktmodul) zu vermitteln. Eine Zusatzausbildung in einzelnen Fertigkeiten und Kenntnissen anderer Schwerpunkte ist möglich.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Luftfahrzeugtechniker oder Luftfahrzeugtechnikerin) zu bezeichnen.

Die Schwerpunktausbildung ist jedenfalls im Lehrvertrag durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken. Die Schwerpunktausbildung kann auch im Lehrzeugnis, im Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis vermerkt werden.

Sofern ein Wechsel der Schwerpunktausbildung innerhalb der ersten 18 Monate der festgesetzten Lehrzeit erfolgt, sind die bisher zurückgelegten Lehrzeiten voll anzurechnen.

### Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Luftfahrzeugtechnik wird folgender allgemeiner Teil (Basismodul) festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Für die Details der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten der Berufsbildpositionen 11 (Modul 9 in Kategorie B1 und B2), 12 (Modul 6 in Kategorie B1 und B2, Modul 7 in Kategorie B1), 21 (Modul 11a in Kategorie A), 22 (Modul 15 in Kategorie A), 23 (Modul 17 in Kategorie A), 24 (Modul 11b in Kategorie A), 25 (Modul 16 in Kategorie A), 26 (Modul 17 in Kategorie A), 27 (Modul 12 in Kategorie A), Modul 28 (Modul 15 in Kategorie A) und 29 (Modul 16 in Kategorie A) wird auf die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 (Verordnung über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüsten und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Turbinentriebwerken

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl. II Nr. 271/2005 31. August 2005

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung, sowie über die Entsorgung des Abfalls			
2.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	-	-	-
3.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	-	-	-
4.	Kenntnis des wesentlichen technischen Arbeitsablaufes in einem Luftfahrttechnik-Betrieb	-	-	-
5.	Kenntnis des arbeitsorganisatorischen Ablaufes in einem Luftfahrttechnik-Betrieb	-	-	-
6.	Grundkenntnisse der Grundstrukturen des nationalen und internationalen Luftfahrtrechtes			
7.	Kenntnis, Sinnverständnis und Anwendung der einschlägigen englischen Fachausdrücke und Fachtexte			
8.	-	Grundlegende Kommunikation in der englischen Sprache		
9.	Kenntnis der Elektrotechnik	-	-	-
10.	-	Kenntnis der Elektronik und Digitaltechnik		
<b>11.</b>	<b>Menschliche Faktoren (Modul 9)</b>			
11.1	Kenntnis der menschlichen Leistungsfähigkeit und möglicher leistungsbeeinflussender Faktoren wie zB Stress, Krankheit, Schlaf und Müdigkeit, Medikamente und Suchtmittel sowie der daraus entstehenden Fehler und deren Auswirkungen			
11.2	Grundkenntnisse der ergonomischen Gestaltung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsumfeldes wie zB Klima, Beleuchtung und Lärm			
<b>12.</b>	<b>Werkstoffe, Komponenten und Instandhaltung (Modul 6 und Modul 7)</b>			
12.1	Kenntnis der in der Luftfahrttechnik verwendeten Werkstoffe (Eisenmetalle, Nichteisenmetalle, Verbundwerkstoffe, Nichtmetalle) und Hilfsstoffe, ihrer Merkmale, Eigenschaften (wie zB Korrosionsanfälligkeit), Kennzeichnung und Verwendungsmöglichkeiten			
12.2	-	Kenntnis über die Wärmebehandlung von Eisenmetallen und Nichteisenmetallen	-	-

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Turbinentriebwerken

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl. II Nr. 271/2005 31. August 2005

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
12.3	-	Grundkenntnisse über die Werkstoffprüfung für Eisenmetalle und Nichteisenmetalle wie zB Härte, Zugfestigkeit, Dauerfestigkeit und Schlagbiegefestigkeit	-	-
12.4	-	-	Kenntnis und Anwendung von zerstörungsfreien Prüftechniken wie zB Eindringverfahren, Röntgen, Ultraschall	
12.5	Anwenden der Blechbearbeitungsverfahren, wie Scheren, Biegen, Lochen usw.		-	-
12.6	Kenntnis über die in der Luftfahrttechnik eingesetzten Holztypen, ihrer Merkmale, Eigenschaften, Konstruktionsmethoden, Konservierung und Instandhaltung sowie über Klebstoffe		-	-
12.7	Kenntnis über die Mängel- bzw. Fehlererkennung an Verbund- und nichtmetallischen Werkstoffen sowie an Holzwerkstoffen und Holzstrukturen		-	-
12.8	-	Durchführen von Reparaturen an Verbund- und nichtmetallischen Werkstoffen sowie an Holzstrukturen	-	-
12.9	Kenntnis über die in der Luftfahrttechnik eingesetzten Gewebeverkleidungstypen, ihrer Merkmale, Eigenschaften und Anwendungen		-	-
12.10	Kenntnis über die Fehlarten und Prüfmethode an Gewebeverkleidungen		-	-
12.11	-	Durchführen von Reparaturen an Gewebeverkleidungen	-	-
12.12	Kenntnis über die Ursachen und die Entstehung von Korrosion sowie über Identifikationsmöglichkeiten		-	-
12.13	-	Bewerten und Beseitigen von Korrosionsschäden sowie Anbringen von Korrosionsschutz	-	-

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Turbinentriebwerken

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl. II Nr. 271/2005 31. August 2005

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
12.14	Grundlegende Fertigkeiten in der manuellen Werkstoffbearbeitung wie zB Messen, Anreißen, Feilen, Bohren, Nieten, Richten, Biegen, Kleben	Fertigkeiten in der maschinellen Werkstoffbearbeitung auch an rechnergestützten Maschinen wie zB Drehen und Fräsen		-
12.15	Herstellen von lösbaren Verbindungen wie zB Schraubenverbindungen, Bolzenverbindungen, Nietverbindungen (Luftfahrzeugniete), Stiftverbindungen, Sperrvorrichtungen unter Beachtung von internationalen Normen und Luftfahrzeugspezifikationen			-
12.16	-	Herstellen von unlösbaren Verbindungen wie zB Hartlöten, Kleben und Schweißen unter Beachtung von internationalen Normen und Luftfahrzeugspezifikationen		
12.17	-	Kenntnis über die in der Luftfahrttechnik verwendeten Rohrtypen (starr, flexibel) ihrer Kennzeichnungen und Verbindungen	-	-
12.18	-	Reparieren, Warten und Instandhalten (wie Bördeln, Aufweiten und Biegen) und Prüfen von Rohren (zB Hydraulik-, Pneumatik, Kraftstoff-, Öl- und Luftsystemrohre)		-
12.19	Kenntnis über Federtypen, deren Werkstoffe, Eigenschaften und Anwendungen		-	-
12.20	-	Prüfen und Testen von Federn		-
12.21	-	Kenntnis über Lagertypen, deren Werkstoffe, Funktion, Eigenschaften und Anwendungen	-	-
12.22	-	Fehlererkennung an Lagern; Warten, Instandhalten und Prüfen von Lagern; Schmieren von Lagern		
12.23	-	Kenntnis über Getriebetypen, deren Eigenschaften, Funktion und Anwendungen		-
12.24	-	Prüfung und Fehlererkennung an Getrieben; Warten und Instandhalten von Getrieben		

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Turbinentriebwerken

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl. II Nr. 271/2005 31. August 2005

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
12.25	-	Kenntnis über Kabeltypen und Hilfsmittel für Steuerkabel	-	-
12.26	-	-	Bearbeiten und Prüfen von Steuerkabeln	-
12.27	Kenntnis über Kabeltypen und Kabelarten, ihre Anwendung sowie über Stecker	-	-	-
12.28	-	Crimpen von Kabeln (von Hand und hydraulisch, Prüfungen) sowie Aus- und Einbau von Steckerstiften	-	-
12.29	-	Einbau von Koaxialkabeln und Anwendung von Verdrahtungsschutztechniken	-	-
12.30	Handhaben und Instandhalten der in der Luftfahrttechnik zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe			
12.31	-	Kalibrieren von Werkzeugen, Geräten und Messgeräten	-	-
12.32	Kenntnis und Anwendung der fachspezifischen Mess- und Prüfmittel			-
12.33	Kenntnis der Normung und der einschlägigen Luftfahrtnormen	-	-	-
12.34	Kenntnis von Maßlinien, Maßhilfslinien, Maßzahlen sowie von Fertigungszeichen und Montagezeichen (graphische Symbole)			
12.35	Lesen von Skizzen, Werk- und Bauteilzeichnungen	-	Lesen von Schaltungsunterlagen wie Stromlauf- und Funktionspläne	-
12.36	Kenntnis und Anwendung von Passungen und Toleranzen sowie der Prüfmethode	-	-	-
12.37	-	Kenntnis und Anwendung von Instandhaltungsverfahren (Instandhaltungsplanung, Lagerhaltungsverfahren, Zertifizierungs- und Freigabeverfahren, Instandhaltungsinspektion usw.)		
12.38	-	-	Durchführen von Prüfungen nach abnormalen Ereignissen (Blitzschlag, harte Landungen, Turbulenzen)	-
12.39	-	-	Rollen bzw. Schleppen des Luftfahrzeuges, Sicherung im Stillstand und Lagerung des Luftfahrzeuges	-
12.40	-	Servicieren des Luftfahrzeuges (Auf- und Enttanken, Enteisung, elektrische, pneumatische und hydraulische Außenbordversorgung)		
12.41	-	-	Vorbereitung des Luftfahrzeuges zur Wägung und Durchführen der Wägung	-
12.42	-	Kenntnis über Mängeltypen und Anwendung von Sichtprüfungstechniken		
13.	Kenntnisse der Qualitätssicherung einschließlich der Reklamationsbearbeitung und Durchführung von betriebsspezifischen und qualitätssichernden Maßnahmen			

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

# Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Turbinentriebwerken

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl. II Nr. 271/2005 31. August 2005

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
14.	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten			
15.	Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV (Hard- u. Software)			
16.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)			
17.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der elektronischen Sicherheitsvorschriften (ÖVE) und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren			
18.	Kenntnis über den Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen auch unter Verwendung der Sicherheitsdatenblätter			
19.	Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen und den innerbetrieblichen Brandschutz			
20.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Für die Ausbildung in den Schwerpunkten werden folgende ergänzende Berufsbildpositionen festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

### Schwerpunkt Flugzeuge mit Turbinentriebwerken:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
21.	<b>Aerodynamik, Strukturen und Systeme von Flugzeugen mit Turbinentriebwerke (Modul 11a)</b>			
21.1.	Grundkenntnisse über Flugzeugaerodynamik, Flugsteuerung und den Hochgeschwindigkeitsflug			-
21.2.	-	Kenntnis über Luftfahrzeugzellenstrukturen; Grundkenntnisse von Konstruktionsmethoden, Zellenmontagetechniken, Oberflächenschutz und -reinigung		-
21.3.	-	Durchführen von Oberflächenschutzmaßnahmen und Oberflächenreinigungen		-
21.4.	-	Kenntnis über Flugzeugzellenstrukturen wie Rumpf, Flügel, Höhenflossen, Steuerflächen, Gondel und Ausleger		
21.5.	-	Durchführen von Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Flugzeugzellenstrukturen sowie Demontieren und Montieren von Bauteilen der Flugzeugzellenstruktur		

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Turbinentriebwerken

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl. II Nr. 271/2005 31. August 2005

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
21.6	-	-	Kenntnis über Klima- und Druckbeaufschlagungsanlagen wie Luftversorgung, Klimaanlage Druckbeaufschlagung und Sicherheits- und Warneinrichtungen	
21.7	-	-	Durchführen von Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Klima- und Druckbeaufschlagungsanlagen sowie Demontieren und Montieren von Bauteilen der Klima- und Druckbeaufschlagungsanlagen	
21.8	-	-	Grundkenntnisse über Instrumentensysteme und Avioniksysteme	
21.9	-	-	-	Demontieren und Montieren von Instrumenten
21.10	-	Kenntnis über die elektrische Leistungsversorgung wie zB. Batterien, Gleich- und Wechselstromerzeugung und Energieverteilung		
21.11	-	Demontieren und Montieren von Bauteilen der elektrischen Leistungsversorgung		
21.12	-	Kenntnis über die Notausrüstung sowie von Sitzen, Sicherheitsgurten und Gurten		
21.13	-	-	Demontieren und Montieren von Sitzen, Sicherheitsgurten und Gurten	
21.14	Grundkenntnisse über die Einrichtung und Ausstattung der Kabine, Küche, Fracht- und Laderäume sowie der Passagiertreppe		-	-
21.15	-	Durchführen von Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Einrichtung und Ausstattung wie zB der Kabine, Küche, Fracht- und Laderäume sowie der Passagiertreppe sowie Demontieren und Montieren von Bauteilen wie zB der Kabine, Küche, Fracht- und Laderäume sowie der Passagiertreppe		-
21.16	Grundkenntnisse über die Brandschutzeinrichtungen wie zB Erkennungs- und Warnsysteme und Feuerlöschanlagen		-	-
21.17	-	Demontieren und Montieren von Brandschutzeinrichtungen		
21.18	-	-	Grundkenntnisse über die Flugsteuerung und die Systembedienmöglichkeiten	

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Turbinentriebwerken

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl. II Nr. 271/2005 31. August 2005

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
21.19	-	-	Durchführen von Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Flugsteuerung sowie Demontieren und Montieren von Bauteilen der Flugsteuerung	
21.20	-	Grundkenntnisse über die Kraftstoffanlage		-
21.21	-	-	Durchführen von Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Kraftstoffanlage sowie Betanken, Enttanken, Entlüften und Entleeren	
21.22	-	Grundkenntnisse über die Hydraulikanlage		-
21.23	-	-	Durchführen von Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Hydraulikanlage sowie Demontieren und Montieren von Bauteilen der Hydraulikanlage	
21.24	-	Grundkenntnisse über den Eis- und Regenschutz		-
21.25	-	-	Durchführen von Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Eis- und Regenschutzanlagen sowie Demontieren und Montieren von Bauteilen der Eis- und Regenschutzanlagen	
21.26	-	Kenntnis über das Fahrwerk wie zB Aus- und Einfahrssysteme, Räder, Bremsen und Bereifung		-
21.27	-	Durchführen von Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten am Fahrwerk sowie Demontieren und Montieren von Bauteilen des Fahrwerks		
21.28	-	Kenntnis über die Beleuchtung (innen und außen)		-
21.29	-	Durchführen von Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Beleuchtung sowie Demontieren und Montieren von Bauteilen der Beleuchtung		
21.30	-	Grundkenntnisse über die Sauerstoffversorgung		-
21.31	-	Grundkenntnisse über die Pneumatik- und Vakuumanlage		-
21.32	-	Durchführen von Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Pneumatik- und Vakuumanlage sowie Demontieren und Montieren von Bauteilen der Pneumatik- und Vakuumanlage		
21.33	Kenntnisse über die Wasserver- und -entsorgung sowie über die Abfallentsorgung			-

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Turbinentriebwerken

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl. II Nr. 271/2005 31. August 2005

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
21.34	-	Durchführen von Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Wasserver- und -entsorgung sowie der Abfallentsorgung sowie Demontieren und Montieren von Bauteilen der Wasserver- und -entsorgung sowie der Abfallentsorgung		
21.35	-	Grundkenntnisse über die Bordinstandhaltungssysteme		
<b>22.</b>	<b>Gasturbinentriebwerk (Modul 15)</b>			
22.1	Grundkenntnisse der physikalischen Grundlagen eines Turbinentriebwerkes sowie des Aufbaus und der Konstruktion von Turbinentriebwerken			-
22.2	-	Kenntnis über den Einlass und Auslass des Triebwerkes		-
22.3	-	Grundkenntnisse über Verdichter und deren Arbeitsweise		-
22.4	-	Grundkenntnisse über den Verbrennungsbereich		-
22.5	-	Kenntnis über den Turbinenabschnitt wie zB Turbinenschaufeltypen, Leitschaufeln und Beanspruchungen		
22.6	-	-	Durchführen von Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten am Turbinenabschnitt sowie Demontieren und Montieren von Bauteilen des Turbinenabschnittes	
22.7	Grundkenntnisse über Schmiermittel, Schmiersysteme sowie über Kraftstoffe und die Kraftstoffanlage des Triebwerkes		-	-
22.8	Durchführen von Schmiermittel- und Kraftstoffwechsel sowie Demontieren und Montieren von Bauteilen des Schmiersystems		-	-
22.9	-	Grundkenntnisse über die Luftsysteme		-
22.10	-	-	Durchführen von Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Luftsystemen sowie Demontieren und Montieren von Bauteilen des Luftsystems	
22.11	-	Grundkenntnisse über die Anlass- und Zündsysteme		-
22.12	-	-	Durchführen von Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Anlass- und Zündsystemen sowie Demontieren und Montieren von Bauteilen des Anlass- und Zündsystems	
22.13	-	Grundkenntnisse über die Triebwerksanzeigesysteme		-

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Turbinentriebwerken

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl. II Nr. 271/2005 31. August 2005

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
22.14	-	-	Demontieren und Montieren von Bauteilen des Triebwerksanzeigesystems	
22.15	-	Grundkenntnisse über Turboproptriebwerke, Wellenleistungstriebwerke und Hilfstriebwerke		-
22.16	-	Grundkenntnisse über den Triebwerkseinbau		-
22.17	-	-	Durchführen des Triebwerkseinbaus	
22.18	Grundkenntnisse über Brandschutzsysteme		-	-
22.19	-	Durchführen von Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Brandschutzsystemen sowie Demontieren und Montieren von Bauteilen des Brandschutzsystems		
22.20	-	Grundkenntnisse über die Triebwerksüberwachung und Bodenbetrieb		-
22.21	-	-	Durchführen der Triebwerksüberwachung und des Bodenbetriebes wie zB Anlassen, Prüflauf, Trendüberwachung, Waschen, Reinigen und untersuchen auf Fremdkörperschäden	
<b>23.</b>	<b>Propeller (Modul 17)</b>			
23.1	Grundkenntnisse der physikalischen Grundlagen eines Propellers wie zB Blattwinkel, Schlupf, Drehmoment, Vibration und Resonanz			-
23.2	-	Grundkenntnisse über die Propellerkonstruktion		-
23.3	-	-	Einbauen von Propellern und Propellerhauben	
23.4	-	Grundkenntnisse über die Propellerverstelleinrichtung		-
23.5	-	Grundkenntnisse über den Propellervereisungsschutz		-
23.6	-	-	Durchführen von Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Geräten des Propellervereisungsschutzes sowie Demontieren und Montieren von Bauteilen des Propellervereisungsschutzes	
23.7	-	Grundkenntnisse über die Propellerinstandhaltung		-
23.8	-	-	Durchführen der Propellerinstandhaltung wie zB Auswuchten, Blattspurprüfung, Bewertung von Schäden und Propellerpflege	
23.9	Grundkenntnisse über die Lagerung und Konservierung des Propellers		-	-
23.10	-	Durchführen der Lagerung und Konservierung des Propellers		-

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

# Luftfahrzeugtechnik – Flugzeuge mit Turbinentriebwerken

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl. II Nr. 271/2005 31. August 2005

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

### Verhältniszahlen für Lehrberufe

Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind in den gemäß § 7 des Berufsausbildungsgesetzes eingerichteten Lehrberufen folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen einzuhalten:

eine fachlich einschlägig ausgebildete Person.....zwei Lehrlinge

für jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person.....je ein weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen der in Abs. 1 genannten zweijährigen und dreijährigen Lehrberufe sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht anzurechnen. Bei den in Abs. 1 genannten Lehrberufen mit einer Lehrzeitdauer von zweieinhalb und dreieinhalb Jahren sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen. Bei vierjährigen Lehrberufen sind Lehrlinge im letzten Jahr ihrer Lehrzeit nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen.

Lehrlinge, denen mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, sowie fachlich einschlägig ausgebildete Personen die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt werden, sind nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, das sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind in den in Abs. 1 genannten Lehrberufen folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten Ausbilder einzuhalten:

auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,

auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß Abs. 5 darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf – unter Beachtung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es den Verhältniszahlen gemäß Abs. 6 der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.